

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind:

1. die Verbandsversammlung
2. der Vorstand.

II. Verbandsversammlung

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus jeweils einer/einem Vertreter(in) der einzelnen Verbandsmitglieder, die von ihrer jeweiligen Vertretungskörperschaft für deren Wahlzeit zu wählen sind. Für jede Vertreterin oder jeden Vertreter ist ein stellvertretendes Mitglied zu wählen. Mitglieder des Vorstandes sowie Bedienstete des Verbandes können nicht gleichzeitig als Vertreterin oder Vertreter eines Verbandsmitgliedes der Verbandsversammlung angehören. Mitglieder der Verbandsversammlung, die in den Vorstand berufen werden, scheiden mit ihrer Berufung aus der Verbandsversammlung aus.
- 2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt der neugewählten Mitglieder weiter aus. Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn die Voraussetzungen der Wahl oder der Entsendung des Mitgliedes wegfallen.
- 3) Jede/r Vertreter/in eines Verbandsmitgliedes verfügt über eine Stimme.

§ 6 Vorsitzende oder Vorsitzender der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung nach Bildung des Zweckverbandes und jeweils nach den hessischen Kommunalwahlen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter.
- 2) Die oder der Vorsitzende beruft die Verbandsversammlung ein und leitet sie.
- 3) Die oder der Vorsitzende und ihre oder seine Stellvertreterin oder ihr oder sein Stellvertreter üben ihr Amt nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zum Amtsantritt einer oder eines neugewählten Vorsitzenden und einer neugewählten Stellvertreterin oder eines neugewählten Stellvertreters aus.

§ 7 Sitzungen der Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung tritt so oft zusammen, wie es die Geschäfte erfordern. Sie ist jedoch mindestens einmal jährlich einzuberufen.
- 2) Die Einladung zu den Sitzungen der Verbandsversammlung muß schriftlich erfolgen. Sie muß Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Mitgliedern der Verbandsversammlung spätestens zwei Wochen vor der Sitzung* zugehen. In dringenden Fällen kann die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung die Frist bis auf drei Tage abkürzen. In der Einladung ist auf die Dringlichkeit der Sitzung und die Abkürzung der Frist ausdrücklich hinzuweisen.
- 3) Über Angelegenheiten, die nicht auf der Einladung zu der Sitzung verzeichnet sind, kann nur verhandelt und beschlossen werden, wenn 2/3 der satzungsmäßigen Stimmen dem zustimmen.
- 4) Die Verbandsversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn Verbandsmitglieder, die mindestens 1/4 der Stimmen auf sich vereinigen oder der Vorstand die Einberufung unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragen.